

## Alg II und Sanktionen

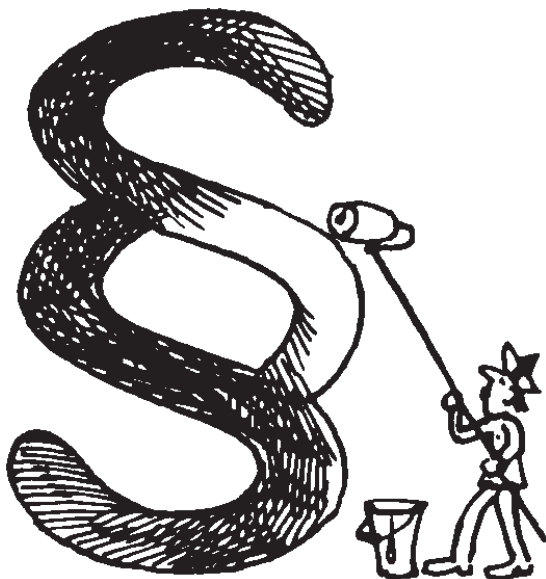
Das System des Arbeitslosengeld II (Alg II) sieht verschiedene Sanktionen vor, wenn Beziehende von Alg II ihre Pflichten verletzen. Diese Sanktionen bestehen im Wesentlichen in einer Kürzung oder dem Wegfall von Leistungen. Unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde, wirkt eine Absenkung oder ein Wegfall der Leistungen immer für jeweils drei Monate!

Die dreimonatige Absenkung oder der dreimonatige Wegfall der Leistung wirkt ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Sanktion per Verwaltungsakt festgestellt wird.

(Beispiel: Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund am 22.01.2018, Bescheid zugestellt am 27.01.2018 (Wirksamwerden des Verwaltungsaktes), Beginn der Kürzung 01.02.2018, Ende der Kürzung 30.04.2018)

### Ausnahme vom Sanktionszeitpunkt:

Beruhet die Sanktion allerdings auf einer Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs von Arbeitslosengeld (I), treten Absenkung und Wegfall des Alg II bereits mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III ein.



### Ausnahme von der Sanktionsdauer:

Bei den sog. „U25“, d.h. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann das Jobcenter die Absenkung und den Wegfall des Regelbedarfs unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen.

Bei Meldeversäumnissen erfolgt eine Kürzung des Regelbedarfs um 10 %. Dies ist der Fall bei Verletzung der Meldepflicht, d.h. wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder deren Kenntnis und ohne Nachweis eines wichtigen Grundes für sein Verhalten einer Aufforderung nicht nachkommt,

1. sich bei einer Dienststelle des Trägers persönlich zu melden oder
2. bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen.

(Beispiel: Die monatliche Kürzung beträgt bei Alleinstehenden 10 % von 424 EUR = 42,40 EUR für 3 Monate)

Bei „schwereren“ Pflichtverstößen erfolgt eine Kürzung des Regelbedarfs um 30 %. Dies ist z.B. der Fall bei pflichtwidrigem Verhalten, d.h. wenn

1. der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund weigert,
  - a) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
  - b) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit (z.B. „1-Euro-Job“) aufzunehmen oder fortzuführen oder
  - c) zumutbare Eingliederungsmaßnahmen in Arbeit auszuführen oder Anlass für deren Abbruch gegeben hat.

(Beispiel: Die monatliche Kürzung beträgt bei Alleinstehenden 30 % von 424 EUR = 127,20 EUR für 3 Monate)

Gleiches gilt bei einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,

- a) der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Alg II herbeizuführen
- b) der trotz Rechtsfolgenbelehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt
- c) der kein Alg I erhält oder erhalten würde, weil der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, ruhen würde oder erloschen ist.

Bei der ersten wiederholten „schwereren“ Pflichtverletzung (30 %-Kürzung) erfolgt eine Kürzung um 60 %, die sich auch auf Regelbedarf der Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarfzuschläge und Unterkunftskosten beziehen kann.

In diesem Fall soll das Jobcenter das Alg II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, direkt an den Vermieter zahlen.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt aber nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht mehr vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

Im 2. Wiederholungsfall erfolgt eine Kürzung um 100 % (inkl. evtl. Mehrbedarfe und KdU), d.h. die Leistung wird vollständig gestrichen. Nur wenn sich der Betroffene nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen, kann (!) die Minderung auf 60 % begrenzt werden.

Bei einer Minderung des Regelbedarfs um mehr als 30 % kann (!) der Träger im Rahmen einer Ermessensentscheidung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen als Zuschuss erbringen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen. Allerdings beziehen sich diese Leistungen dem Volumen nach ausschließlich auf den über 30 % hinausgehenden Kürzungsbetrag. Für den Fall, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt, hat der Träger ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen, um zu verhindern, dass minderjährige Kinder dadurch übermäßig belastet werden, dass das Arbeits-

losengeld II ihrer Eltern oder Elternteile wegen Pflichtverletzungen abgesenkt wurde.

Während Absenkung oder Wegfall der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII - Sozialhilfe.

Für erwerbsfähige Alg II-Beziehende bis zum 25. Lebensjahr gelten verschärfte Sonderregelungen! Sie erhalten bereits beim ersten „schwereren“ Pflichtverstoß überhaupt keine Geldleistung mehr. Nur die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung sollen weiter gezahlt werden - allerdings direkt an den Vermieter. Das Jobcenter kann dann ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen erbringen. Dabei handelt es sich i.d.R. um Lebensmittelgutscheine.

Im Falle einer 100%igen Sanktion bleibt nur bei Erbringung von Sach- oder geldwerten Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz erhalten. Bei wiederholter Pflichtverletzung von „U25“ fallen grundsätzlich auch die Kosten der Unterkunft weg. Diese können allerdings noch im Rahmen einer Ermessensentscheidung im Einzelfall erbracht werden, wenn der Leistungsberechtigte sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.



ArbeitslosenZentrum Düsseldorf  
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 9  
40210 Düsseldorf

Persönliche Beratung:  
Mo + Do von 9 - 13 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0  
Fax: 0211 / 828 949 - 29  
E-Mail: [azd@zwd.de](mailto:azd@zwd.de)  
Url: [www.zwd.de/azd](http://www.zwd.de/azd)

**ZWD**  
Zukunftswerkstatt  
Düsseldorf